

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/31 vom 20. Dezember 2016

Sg Verwaltungsgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_31

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/31 du 20 décembre 2016

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/31 del 20 dicembre 2016

Regeste

Ausländerrecht, Verweigerung Familiennachzug, Art. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 16 UNO-KRK, Art. 8 EMRK, Art. 11, Art. 13 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 44, Art. 62 Abs. 1 lit. e, Art. 83 Abs. 1 bis 6, Art. 90, Art. 96 Abs. 1 AuG, Art. 73 VZAE. Keine Verletzung des Beschleunigungsgebots resp. des Verbots der Rechtsverzögerung (E. 2). Kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Anwesenheit in der Schweiz (E. 3). Der Beschwerdeführer kann den finanziellen Bedarf für sich und seine Familie in der Schweiz nicht decken, weshalb eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit besteht (E. 4.1). Die Verweigerung des Familiennachzugs ist verhältnismässig (E. 4.2). Wegweisungsvollzugshindernisse verneint (E. 5), (Verwaltungsgericht, B 2016/31). Entscheid vom 20. Dezember 2016

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeführer sind zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 4. Februar 2016 (act. 1) erfolgte rechtzeitig (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP). Obschon sich die Beschwerdebegründung in erster Linie auf pauschale Verweise beschränkt und sich kaum mit dem angefochtenen Entscheid bzw. dessen Motiven auseinandersetzt (vgl. hierzu VerwGE B 2016/172 vom 26. Oktober 2016 E. 2 und VerwGE B 2016/208 vom 24. November 2016 E. 1 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch), erfüllt die Beschwerde formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VRP), zumal an die Qualität und Ausgestaltung der Begründung – speziell bei Beschwerden nicht rechtskundig vertretener Personen – keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. VerwGE B 2015/124 vom 26. Oktober 2016 E. 1, www.gerichte.sg.ch). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführer beantragen, es sei den Beschwerdeführern 2 bis 5 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu gestatten, den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten (act. 1, S. 1). Mit dem materiellrechtlichen Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Beurteilung dieser Frage (vgl. BGer 2C_852/2014 vom 2. Oktober 2015 E. 2.2 mit Hinweis auf BGer 2C_1130/2013 vom 23. Januar 2015 E. 2.2 f.). überdies wird der Aufenthalt der Beschwerdeführer 2 bis 5 in der Schweiz seit dem 26. Oktober 2015 von den Behörden toleriert (act. 11/25). Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit darin pauschal auf vorinstanzliche Eingaben verwiesen wird (act. 1, S. 3 Ziff. 4 bis 6). Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene

Entscheid beanstandet wird (vgl. BGer 1C_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 2.5 mit Hinweisen). Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, aus denen der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (vgl. VerwGE B 2014/107 vom 25. Mai 2016 E. 2 und VerwGE B 2013/237 vom 23. Januar 2015 E. 1 je mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Offen bleiben kann sodann, ob die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Eingaben der Beschwerdeführer vom 9. Februar 2016 (act. 7), 23. Februar 2016 (act. 13), 11. April 2016 (act. 16), 22. April 2016 (act. 19), 14. Mai 2016 (act. 22), 16. Juli 2016 (act. 25), 2. August 2016 (act. 28), 6. August 2016 (act. 31), 29. September 2016 (act. 33), 7. Oktober 2016 (act. 36 und 38) und 29. November 2016 (act. 41) zu beachten sind, da sie keine zusätzlichen für den Entscheid wesentlichen (tatsächlichen) Vorbringen enthalten (vgl. VerwGE B 2015/139 vom 17. Dezember 2015 E. 1 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Im übrigen ist das von den Beschwerdeführern am 4. Februar 2016 gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts geltend gemachte Ausstandsbegehren (act. 4) gegenstandslos geworden, da der Präsident nicht mitwirkt.

E. 2

Die Beschwerdeführer bringen zunächst vor (act. 1, S. 3 f., Ziff. III/1, act. 7, act. 41), die Vorinstanz habe Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten missachtet, gemäss welchem Verfahren mit Kinderbeteiligung prioritär zu behandeln seien. Überdies sei die Verfahrensdauer auch mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) vier bis fünffach zu lang (act. 7). Zunächst ist festzuhalten, dass die Schweiz das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996 nicht ratifiziert hat, weshalb sich die Beschwerdeführer nicht – auch nicht analog – darauf berufen können (vgl. hierzu den von den Beschwerdeführern zitierten achten Bericht des Bundesrates über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 26. Mai 2004, BBl 2004 3809 ff., 3835). Sodann kann der Vorinstanz keine Verletzung des Beschleunigungsgebots resp. des Verbots der Rechtsverzögerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV vorgeworfen werden (vgl. hierzu BGer 2C_647/2014 vom 19. März 2015 E. 2.2 mit Hinweisen, siehe auch Art. 88 Abs. 2 lit. a VRP). Das vorinstanzliche Verfahren begann mit der Rekurseingabe am 10. Dezember 2014 (act. 11/1) und wurde mit dem Rekursentscheid vom 21. Januar 2016 (act. 2) abgeschlossen. Ausserhalb gesetzlicher und gerichtlicher Fristen liessen sich die Beschwerdeführer durch ihren damaligen Vertreter unaufgefordert am 11. Januar 2015 (act. 11/4), 15. Januar 2015 (act. 11/6), 30. Januar 2015 (act. 11/7), 4. Februar 2015 (act. 11/8), 18. Februar 2015 (act. 11/11), 24. März 2015 (act. 11/13 f.), 29. Mai 2015 (act. 11/19), 13. Oktober 2015 (act. 11/21), 26. Oktober 2015 (act. 11/22), 1. Dezember 2015 (act. 11/30) und zuletzt am 6. Januar 2016 (act. 11/33) vernehmen. Auch wurde das bundesgerichtliche Verfahren 2C_852/2014 betreffend prozeduraler Aufenthalt der Beschwerdeführer 2 bis 4 mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 abgeschlossen (act. 11/20). Dieses Verfahren wurde durch die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 bis 4 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts B 2014/59 vom 11. Juli 2014 (Dossier A, S. 505-519) anhängig gemacht und hätte sich fraglos auf die materielle Beurteilung des Rekurses auswirken können. Bei dieser Sachlage haben sich die Beschwerdeführer die Verfahrensdauer von über 13 Monaten in erster Linie selbst zuzuschreiben.

E. 3

Weiter vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, sie hätten gestützt auf Art. 8 EMRK einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Der vom Beschwerdeführer beantragte Familiennachzug beruht auf Art. 44 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG). Im Unterschied zu Art. 42 f. AuG verschafft Art. 44 AuG den Beschwerdeführern 2 bis 5 keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, da der Beschwerdeführer 1 bloss über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Ebenso fehlt ihnen die Möglichkeit, eine Bewilligung nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV zu beanspruchen, wäre doch unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der nachziehende Beschwerdeführer 1 über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügte, was bei blosser Aufenthaltsbewilligung, auch wenn es sich dabei um eine Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG handelt, nicht der Fall ist, zumal der Beschwerdeführer 1 über keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verfügt (vgl. BGer 2C_281/2016 vom 5. April 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Namentlich unterhält der Beschwerdeführer 1, welcher kein anerkannter Flüchtling ist, in der Schweiz keine besonders intensiven, über eine normale Integration hinausgehenden privaten Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. keine entsprechend vertieften sozialen Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Daran ändert nichts, dass er sich nach eigenen Angaben (act. 1, S. 4 Ziff. III/2) unter dem Druck der Verantwortung für die hier anwesenden Familienmitglieder angeblich „in jeder Hinsicht gefestigt und stabilisiert“ hat. Im Weiteren ergibt sich weder aus der UNO-KRK noch aus Art. 11 BV ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. T. HUGI YAR, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in:

ACHERMANN/AMARELLE/CARONI/EPINEY/KÄLIN/UEBERSAX [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, S. 31 ff., S. 128, BGE 139 I 315 E. 2.4 und BGer 2C_613/2014 vom 8. Januar 2015 E. 3.6 je mit Hinweisen). Insbesondere aus Art. 3, Art. 10 Abs. 2 und Art. 16 UNO-KRK ergeben sich keine über Art. 8 EMRK hinausgehenden Ansprüche auf Bewilligung (vgl. BGer 2C_145/2012 vom 16. Juli 2012 E. 2.3.4). Da die Beschwerdeführer somit weder aus dem Völkerrecht noch aus dem Landesrecht einen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz ableiten können, ist die Frage der Erteilung eines Anwesenheitsrechts gestützt auf Art. 44 AuG von der Migrationsbehörde in pflichtgemässer Ermessensausübung (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG) zu prüfen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde einzig Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch) sowie die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden können (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP, vgl. VerwGE B 2013/219 vom 17. Dezember 2015 E. 2.2, www.gerichte.sg.ch).

E. 4.1

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 44 AuG erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sofern das Nachzugsgesuch fristgerecht eingereicht worden ist (vgl. Art. 73 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201, VZAE). Auch die bisherige Beziehung zwischen den nachziehenden Eltern und den Kindern sowie die Betreuungsmöglichkeiten in der Schweiz sind zu berücksichtigen. Schliesslich darf die Wahrnehmung des Anspruchs nicht rechtsmissbräuchlich erscheinen und kein

Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG vorliegen (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.7 mit Hinweisen). Art. 44 lit. c AuG bezweckt, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob eine weitere Belastung der Sozialhilfe bei der Bewilligung des Familiennachzugs erfolgt, ist allerdings nicht mit Sicherheit feststellbar. Es muss daher auf die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung bei der ausländischen Person abgestellt werden. Für die Bejahung dieses Widerrufsgrundes ist eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich und es kann dafür nicht auf Hypothesen und pauschalisierte Gründe abgestellt werden. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (vgl. BGer 2C_900/2014 vom 16. Juli 2015 E. 2.2 f. mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG). Bejaht wird die Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit, wenn im Zeitpunkt des Entscheids nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und das Fürsorgerisiko aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen bleibt. Dabei wirkt sich eine hohe Verschuldung negativ auf die Zukunftsprognose aus (vgl. VerwGE B 2012/230 vom 9. Oktober 2013 E. 8.1 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Gestützt auf die Richtsätze der VOF vom November 2011 (www.vof.ch), deren Anwendung das Verwaltungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung einzig hinsichtlich des Ergänzungsbedarfs relativiert und im Übrigen nicht beanstandet hat (vgl. VerwGE B 2014/128 vom 8. Juli 2014 E. 3.2.1 und VerwGE B 2012/112 vom 12. März 2013 E. 3.4.1 je mit Hinweisen, insbesondere auf BGer 2C_685/2010 vom 30. Mai 2011 E. 2.3.3, www.gerichte.sg.ch), ging die Vorinstanz in Erwägung 4b des angefochtenen Entscheides (act. 2, S. 7 f.) konkret von einem monatlichen Mindestbedarf der Beschwerdeführer von CHF 5495.75 aus. Dieser Betrag ist insofern zu berichtigen, als darin ein Ergänzungsbedarf für fünf Personen von CHF 873 enthalten sind. Demzufolge ist von einem monatlichen Mindestbedarf von CHF 4622.75 auszugehen. Diesem Betrag ist wegen der anhaltend hohen Schulden des Beschwerdeführers 1, welche eine weitere Lohnpfändung erwarten lassen (vgl. Auszug aus dem Betreibungsregister vom 27. Oktober 2015, act. 11/28), das betreibungsrechtliche Existenzminimum von CHF 4263 gegenüberzustellen. Insgesamt verbleibt damit ein Manko von CHF 359.75. überdies ergibt sich aus der Bestätigung der Sozialen Dienste der Stadt St. Gallen vom 27. Oktober 2015 (act. 11/27), dass der Beschwerdeführer 1 alleine, d.h. ohne den Nachzug der Beschwerdeführer 2 bis 5, zwischen Dezember 2011 und November 2013 bereits auf finanzielle Sozialhilfe in der Höhe von CHF 27'158.45 angewiesen war und die Sozialen Dienste auch über Verlustscheine für nicht beglichene Gesundheitskosten verfügen. Unter diesen Umständen und angesichts dessen, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 keinerlei Ausbildung absolviert haben, ist nicht zu erwarten, dass der erforderliche Bedarf auf längere Sicht gedeckt werden könnte, zumal nicht ersichtlich ist und von den Beschwerdeführern auch nicht geltend gemacht wird, dass die Beschwerdeführerin 2 in absehbarer Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Vielmehr räumen die Beschwerdeführer selbst ein, dass der Beschwerdeführer 1 das Existenzminimum nicht erreiche (act. 1, S. 5 Ziff. IV). Im Ergebnis ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Vorinstanz in Erwägung 3c des angefochtenen Entscheides (act. 2, S. 8 f.) auf den Standpunkt stellte, es bestehe konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit, weshalb die finanziellen Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Art. 44 lit. c AuG nicht erfüllt seien. Soweit die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 lit. b des ILO-Übereinkommens Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR

0.822.721.1) geltend machen (act. 25), ist festzuhalten, dass dieses Übereinkommen nicht unmittelbar anwendbar ist (vgl. BGE 106 Ib 182 E. 3). Gleiches gilt im Übrigen, soweit sie sich in ihren Eingaben vom 2. August 2016 (act. 28) und 6. August 2016 (act. 31) auf Art. 2 Abs. 2 resp. Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1, UNO-Pakt I) berufen (vgl. BGE 135 I 161 E. 2.2 mit Hinweisen). Dessen ungeachtet bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer 1 durch die geltende arbeitsrechtliche Gesetzgebung in der Schweiz indirekt diskriminiert würde (vgl. hierzu Botschaft betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 8. Januar 1960, BBl 1960 I 29 ff., 35 ff.).

E. 4.2

Zu prüfen bleibt, ob sich die Verweigerung des Familiennachzugs aufgrund einer Interessenabwägung als verhältnismässig erweist. Dabei sind nach Art. 96 Abs. 1 AuG namentlich die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV sowie BGer 2C_780/2013 vom 2. Mai 2014 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 135 II 377 E. 4.3). Der Beschwerdeführerin 2 wurde in Bulgarien als Flüchtling anerkannt, und es wurde ihr Asyl gewährt. Damit verfügt sie dort über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.2). Dementsprechend besteht für die Beschwerdeführer in Bulgarien gestützt auf Art. 8 EMRK ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Der Beschwerdeführer 1 reiste im Jahr 2003 im Alter von 17 Jahren illegal in die Schweiz ein und lebt damit seit 13 Jahren in der Schweiz. Als in der Schweiz besonders gut integriert oder verwurzelt kann er aber nicht betrachtet werden. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich nennenswert in die Schweizer Gesellschaft eingebracht hätte. Auch wenn er seit dem 1. September 2010 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Q. AG stehen sollte (Beilage zu act. 11/4, www.zefix.ch), gelang es ihm überdies nicht, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Vielmehr musste er von den Sozialen Diensten der Stadt St. Gallen unterstützt werden (act. 11/27). Auch hielt ihn das vorangegangene Rekursverfahren nicht davon ab, straffällig zu werden. Zum insgesamt vierten Mal musste er am 13. Juli 2015 wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis verurteilt werden (Dossier A, S. 163 f., 175 f., 244 f., 647-649). Auch wenn dies nicht überbewertet werden darf, zeugt dies davon, dass er es nicht geschafft hat, sich der hiesigen Rechtsordnung anzupassen. Unter diesen Umständen erscheint es für den Beschwerdeführer 1 zumutbar, mit seiner Ehefrau in Bulgarien zu leben. Die Beschwerdeführer 3 bis 5 befinden sich in einem anpassungsfähigen Alter. Weltweit ziehen viele Kinder in vergleichbarem Alter zusammen mit ihren Eltern in fremde Länder. Umso mehr kann ihnen zugemutet werden, ihren Eltern nach Bulgarien zu folgen (vgl. BGer 2C_272/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.3). Aufgrund des nicht gefestigten Anwesenheitsrechts des Beschwerdeführers 1 (vgl. E. 3 hiervor) mussten die Beschwerdeführer im Übrigen damit rechnen, ihr Familienleben ausserhalb der Schweiz führen zu müssen. Sollte der Beschwerdeführer 1 seine Familie nicht nach Bulgarien begleiten wollen, können die Beschwerdeführer das Familienleben besuchsweise grenzüberschreitend bzw. praktisch täglich über die Neuen Medien pflegen. Vor diesem Hintergrund vermögen die privaten Interessen an einem Familiennachzug die öffentlichen Interessen an einer restriktiven Einwanderungspolitik und daran, eine zusätzliche Belastung der Sozialhilfe zu vermeiden, nicht zu überwiegen. Die Verweigerung des Familiennachzugs ist verhältnismässig.

E. 5

Bei Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Art. 83 Abs. 2 bis 4 AuG, welche den Vollzug der Wegweisung als nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar erscheinen lassen, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG). Wird das ausländerrechtliche Nachzugsgesuch, wie vorliegend, abgelehnt, hat die kantonale Behörde die Zulässigkeit des damit verbundenen Wegweisungsentscheids bzw. die dessen Vollzug entgegenstehenden Hindernisse zu prüfen und dem zuständigen SEM nötigenfalls die vorläufige Aufnahme zu beantragen (vgl. Art. 83 Abs. 6 AuG und BGer 2C_532/2015 vom 23. Dezember 2015 E. 2.4.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 137 II 305 E. 3.2). Die Beantwortung der Frage, ob die Ausländerin oder der Ausländer im Falle des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet wäre, erfordert eine Prognose, welche vor dem länderspezifischen Hintergrund im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und der individuellen Lebensumstände der betroffenen Person vorzunehmen ist. Ob die konkrete Gefährdung tatsächlich eintreten wird, lässt sich aufgrund der Natur der Sache nicht strikt beweisen. Es genügt deshalb, wenn die konkrete Gefährdung dem für die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 7 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31, AsylG) angewandten Beweismass entsprechend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. BVGE 2014/26 vom 8. Oktober 2014 E. 7.7.4 mit Hinweisen).

E. 5.1

Laut Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Diesbezüglich vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, es sei offen, ob eine Pflicht Bulgariens bestehe, die Einreise der Beschwerdeführer 2 bis 5 zu gestatten (act. 1, S. 5 Ziff. III/5). Wie aus dem Schreiben des Innenministeriums der Republik Bulgarien vom 20. Februar 2013 hervorgeht (Dossier B, S. 74), haben die bulgarischen Behörden einer Rückübernahme zugestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass sich dies zwischenzeitlich geändert haben könnte und Bulgarien über die Verzögerung der Überstellung nicht informiert worden wäre, bestehen nicht. Der Wegweisungsvollzug ist daher als möglich zu bezeichnen (vgl. hierzu Art. 4 Ziff. 3 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, SR 0.142.112.149). Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Frist für die Überstellung der Beschwerdeführer 2 bis 5 von sechs Monaten gemäss Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Amtsblatt der Europäischen Union, L 180 vom 29. Juni 2013 S. 31 ff., <http://eur-lex.europa.eu>; Dublin-Verordnung) sei abgelaufen, können sie von vornherein nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Beschwerdeführerin 2 hat in Bulgarien das asylrechtliche Verfahren bereits durchlaufen. Ihrem Asylantrag wurde dort stattgegeben.

E. 5.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz – wie etwa das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Gebot (Art. 33 des UNO-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, SR 0.142.30, FK),

Art. 3 EMRK (vgl. BGE 135 II 110 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 124 I 231 E. 2a S. 235 ff.) oder Art. 3 des UNO-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105, FoK) – einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (vgl. hierzu auch Art. 25 Abs. 3 BV und P. Bolzli, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 83 N 10 ff.). Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht in Erwägung 8.3.3 des Urteils D-3033/2013 vom 17. Januar 2014 (Dossier B, S. 119-139, 134 f.) festgehalten hat, bringen die Beschwerdeführer nicht glaubhaft vor, und es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, dass den Beschwerdeführern 2 bis 5 im Falle einer Wegweisung nach Bulgarien die konkrete, ernsthafte und wahrscheinliche Gefahr einer erniedrigenden Behandlung droht. Die Beschwerdeführer erschöpfen sich im Wesentlichen darin, in allgemeiner Weise auf die Flüchtlingskrise in Europa (act. 4), einen Zeitungsartikel über eine europaweite Studie zum Vertrauen in die Behörden und Mitmenschen (act. 13 und 14.2), die angeblich allgemeine Diskriminierung von Muslimen in Bulgarien (act. 33), auf eine Zeitungsreportage zur Situation entlang der türkisch-bulgarischen Grenze (act. 4, act. 38 f.) sowie auf Unruhen im Aufnahmезentrum Harmanli (act. 41 und 41.1) hinzuweisen. Bulgarien ist Signatarstaat der EMRK, des FoK und des FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es sind mithin keine Hinweise dafür ersichtlich, dass eine Wegweisung nach Bulgarien sich aufgrund systemischer Mängel als unzulässig erweisen würde (vgl. BVerwGer E-8393/2015 vom 9. März 2016 E. 5.4.1).

E. 5.3

Zu untersuchen bleibt, ob der Vollzug nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Ausländerinnen und Ausländer in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Sind Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 UNO-KRK. Demzufolge sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Insbesondere ist die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland resp. im sicheren Drittstaat als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten (vgl. BVerwGer E-1690/2012 vom 29. Januar 2014 E. 8.4.2 mit Hinweis). Vorweg ist festzuhalten, dass Bulgarien in der „Safe Countries-Liste“, Stand Juni 2014 (www.sem.admin.ch), aufgeführt ist, weshalb eine Wegweisung dorthin gemäss Art. 83 Abs. 5 AuG in der Regel zumutbar ist. Im konkreten Fall ist es der gesunden, erwachsenen Beschwerdeführerin 2 ohne Weiteres zumutbar, nach Bulgarien zurückzukehren. Die minderjährigen Beschwerdeführer 3 bis 5, welche mittlerweile ein Jahr bzw. vier und fünf Jahre alt sind, halten sich seit ihrer Einreise in die Schweiz am 2. Mai 2012 resp. seit ihrer Geburt im 2012 resp. im 2015 höchstens rund viereinhalb Jahre hier auf. Sie sind heute noch klein. Demzufolge sind sie noch nicht in einem Alter, in welchem sie sich hinsichtlich ihrem Wohnumfeld und den Freizeitaktivitäten in der Schweiz bereits derart verwurzelt hätten, dass der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar bezeichnet werden müsste. Ein soziales und schulisches Umfeld konnten sie sich während der kurzen Aufenthaltsdauer und

aufgrund ihres jungen Alters noch nicht aufbauen, zumal die Beschwerdeführerin 3 erst seit dem 15. August 2016 das erste Kindergartenjahr besucht (act. 34.1). Die drei gesunden Kinder werden bei einer Wegweisung nach Bulgarien somit auf keine Integrationsschwierigkeiten stossen, welche das Kindeswohl gefährden könnten, auch wenn sie die dortige Amtssprache, wie ihre Eltern, erst erlernen müssen. Konkrete Anhaltspunkte, welche dessen ungeachtet für eine Gefährdung des Kindeswohls sprechen würden, werden von den Beschwerdeführern nicht glaubhaft dargetan, weshalb der Vorinstanz in diesem Zusammenhang auch keine unvollständige Sachverhaltsabklärung vorgeworfen werden kann (act. 4). Der Umstand, dass der Beschwerdeführerin 2 sowie den minderjährigen Beschwerdeführern 3 bis 5 in Bulgarien angesichts des Wohlstandsgefälles und des Entwicklungsstandes des Landes möglicherweise eingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten als in der Schweiz zur Verfügung stehen, lässt ihre Rückkehr nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. bereits BVerwGer D-3033-2013 vom 17. Januar 2014 E. 8.4.3, Dossier B, S. 119-139, 136).

E. 5.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien nicht nur als möglich, sondern er ist auch zulässig und zumutbar, was die Vorinstanz in Erwägung 6c des angefochtenen Entscheides (act. 2, S. 12) zutreffend ausgeführt hat.

E. 6

Zusammenfassend können der Vorinstanz keine Rechtsfehler vorgeworfen werden, wenn sie die Voraussetzungen für einen Familiennachzug gestützt auf Art. 44 lit. c AuG als nicht erfüllt betrachtete, das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung schwerer gewichtete als die privaten Interessen der Beschwerdeführer an einer Familienzusammenführung in der Schweiz sowie das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen verneinte. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid ist insbesondere in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und, wie vorliegend, keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind (vgl. BGer 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2 mit Hinweis). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird gewährt, wenn der Gesuchsteller bedürftig und das von ihm angestrebte Verfahren nicht aussichtslos ist (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 ZPO und Art. 29 Abs. 3 erster Satz BV). Eine Person gilt dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (vgl. BGE 141 III 369 E. 4.1 mit Hinweisen und Richtlinie zur unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess und für die Privatklägerschaft im Strafprozess des Kantonsgerichts vom Mai 2011, www.sg.ch). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine

